

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesverband Lohnsteuerhilfe-  
vereine e. V.  
Herrn  
Uwe Rauhöft  
Reinhardtstraße 23  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON Nadine Danewitz

REFERAT/PROJEKT Referat IV A 4

TEL +49 (0) 30 18 682-1181 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88 1181

E-MAIL Referat IV A 4@bmf.bund.de

DATUM 27. Juni 2017

BETREFF **Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine bei ehrenamtlichen Betreuern**

BEZUG Schreiben des Neuen Verbands der Lohnsteuerhilfvereine e. V. (NVL) vom  
6. Oktober 2016;  
Schreiben des BMF vom 24. November 2016  
- IV A 4 - S 0820/16/10003 (2016/1057484) -

GZ **IV A 4 - S 0820/16/10003**

DOK **2017/0557972**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

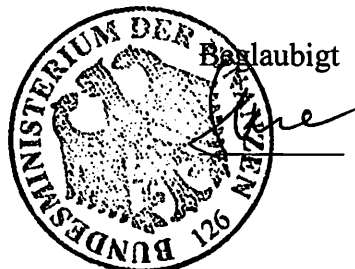
Sehr geehrter Herr Rauhöft,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. Oktober 2016 teile ich Ihnen mit, dass nach  
Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Erweiterung des  
§ 4 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe b StBerG um die Steuerbefreiung nach  
§ 3 Nummer 26b EStG befürwortet wird. Es wird vorgesehen, die Änderung in einem der  
nächsten Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, sofern hierfür die Möglichkeit besteht.

Darüber hinaus wurde beschlossen, dass es ab dem 1. Januar 2011 nicht beanstandet wird,  
wenn Lohnsteuerhilfvereine gegenüber ihren Mitgliedern, die Einkünfte aus selbständiger  
Arbeit erzielen, die nach § 3 Nr. 26b steuerbefreit sind, Hilfe in Steuersachen leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Danewitz



NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV A 3  
Wilhelmstr. 97  
11017 Berlin

Berlin, 06. Oktober 2016

### **Frage zur Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfvereine bei ehrenamtlichen Betreuern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an uns wurde eine Frage zur Beratungsbefugnis herangetragen, für die wir um eine Klärung bitten.

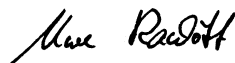
Für ehrenamtliche Betreuer wurde durch das Jahressteuergesetz 2010 ab VZ 2011 die Vorschrift § 3 Nummer 26b EStG eingeführt. Hiernach sind entsprechende Aufwandsentschädigungen, die nach § 1835a BGB gewährt werden, bis zur Höhe des Freibetrags nach Nummer 26 steuerfrei.

Die Steuerbefreiungsvorschrift wurde auf Initiative des Bundesrates eingeführt. Ausweislich der Gesetzesbegründung waren die Einkünfte zuvor als sonstige Einkünfte nach § 22 Nummer 3 EStG nur steuerfrei, wenn sie den Betrag von 256 € nicht überstiegen (vgl. BT-Drs. 318/1/10, Seite 4).

Arbeitnehmer, die ehrenamtliche Betreuung durchführen, konnten ungeachtet der Besteuerung ihrer Aufwandsentschädigung betreut werden, da sonstige Einkünfte nach § 22 Nummer 3 EStG bis zur Einnahmegrenze des § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchst. c StBerG die Hilfeleistung nicht ausschließen.

Nach Einführung der oben genannten Befreiungsvorschrift ist nunmehr die Frage aufgetreten, ob die Beratungsbefugnis weiterhin besteht. Sollte an der bisherigen Rechtsauffassung, dass es sich bei den Entschädigungen aus Betreuer Tätigkeit um sonstige Einkünfte handelt, nicht mehr festgehalten werden, wäre aus unserer Sicht eine Änderung im § 4 Nummer 11 StBerG erforderlich, da es nicht sachgerecht ist, wenn Arbeitnehmer aufgrund der Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung vom Lohnsteuerhilfverein keine Hilfe mehr in Anspruch nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer